

## 12. Verhandlungstag

RAin Sylvia Stolz in Sachen Berufung über den Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft vor dem 3. Senat des BayAGH in öffentlicher Sitzung, am 15. März 2011



Sylvia Stolz

Haftadressen:

JVA Aichach,

Sylvia Stolz

Münchener Straße 33

86551 Aichach

z.Zt. der Verfahrensdauer in der:

JVA München-Stadelheim

Schwarzenbergstraße 14

81549 München

Anwaltsgerichtliches Verfahren - Bay AGH II-27/09 – 2. Instanz

RA Lutz, Vorsitzender

RA Liberta

RA Dr. Dietlmeier

RiOLG Heublein

RiinOLG Thalheim, Beisitzer

OStA Geßl

StAin Kronester

RA Bock, Verteidiger Sylvia Stolz

Kein Medienvertreter.

Rückblick: Am letzten Verhandlungstag, den 1. März 2011 durfte der von RAin Sylvia Stolz vorbereitete 61-seitige Beweis Antrag nur zu einem Drittel verlesen werden. Der Rest mußte – auf Order des Senats – schriftlich eingereicht werden, so daß die Öffentlichkeit eben auch nur ein Drittel erfuhr. Der Senat hatte 14 Tage Zeit die fehlenden zwei Drittel zu lesen.

Der 12. Verhandlungstag beginnt 9.15 Uhr. Der Vorsitzende RA Lutz gab den 14-seitigen Gerichtsbeschluß des 3. Senats über den o.g. Antrag in 30 minütiger Verlesung bekannt. Darin heißt es, daß alle Anträge abgelehnt werden. So z.B. die Bestellung eines Sachverständigen für Zeitgeschichtsforschung, Fotografie durch Udo Walendy, Physik, und 4 namentlich genannte Zeugen, darunter ein hochrangiger Vertreter der Piusbruderschaft. Der Öffentlichkeit bisher – wegen des Selbstleseverfahrens des Senats – noch unbekannt waren die Anträge auf Anhörung von Experten für Chemie, Toxikologie, Luftbildauswertung und Krematoriumstechnologie.

Die Begründung für die Ablehnung wurde mit geschichtlichen Tatsachen, Offenkundigkeit, offensichtlich unbegründet, unzulässig, überflüssig, ... angegeben. Dazu komme anwaltliche Pflichtverletzung.

Darüber hinaus sei die unterschiedliche Angabe zu den Opferzahlen in der Literatur nicht von Bedeutung. Zur ausufernden Beweisaufnahme ist der Senat nicht verpflichtet, da die geschichtlichen Tatsachen nicht in Zweifel zu ziehen sind. Weiter, daß ein Sachbezug zum Verfahren nicht erkennbar vorhanden sei. Eben alles ohne Bedeutung aus tatsächlichen Gründen. Basis ist die StPO § 244 (3 u. 4).

9.45 Uhr nach dem Ende der Beschlußverlesung fragte der Vorsitzende die Beteiligten, also RAin Stolz, ihren Verteidiger Bock und die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft nach weiteren Anträgen.

RA Bock lehnt dankend ab, Frau Stolz äußert sich dahingehend, daß sie den Beschluß soeben mündlich vernommen habe, aber diesen noch einmal selbst lesen möchte. OStA Geßl verweist in seinem Antrag auf das Urteil der letzten Instanz und beantragt das Verfahren nach §§ 116 und 154 der StPO zu beschränken.

Nach kurzer Pause wird die Verhandlung 10.05 Uhr fortgeführt, die Anträge werden beschieden. RAin Stolz kann weiterhin nichts dazu sagen, da sie den Beschluß schriftlich noch nicht vollständig gelesen habe.

Schlußworte

Die Beweisaufnahme wird durch den Vorsitzenden abgeschlossen. Das 1. Schlußwort erhält RA Bock.

Eindrucksvoll und interessant skizziert RA Bock einen fiktiven Besuch in der Türkei, bei dem er auf die Verfolgung und den Völkermord der Armenier durch die Türken von 1915 hinweist. Daraufhin wird er vom türkischen Staat angeklagt, bestraft und kommt in Haft. Nach seiner Sozialisierung in der Türkei reist er nach Frankreich und weist dort daraufhin, daß es keinen Völkermord der Türken an den Armeniern gegeben hätte. Daraufhin wird er wegen Volksverhetzung angeklagt, bestraft und gerät in Haft ..., also genau der umgekehrte Fall. Die Moral der Episode liegt in den subjektiven Darstellungen der Ereignisse der Geschichte.

RA Bock unternimmt in seinem Schlußwort weiter einen Ausflug in die deutsche Geschichte. Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches – nicht der Befreiung! – treibt die alliierte Propaganda so manche Blüten. Die gipfelten in der medialen Darstellung über die Massenvernichtung von täglich 50.000 Personen in Auschwitz durch amerikanische Agenturen. Auf das Jahr hochgerechnet über 17 Millionen Ermordeter! Die Offenkundigkeit unterliegt gravierenden geschichtlichen Veränderungen und Betrachtungsweisen der Siegermächte.

Der Verteidiger erläutert nun anhand von Beispielen, ausgehend von der Initialzündung im Jahre 1959 durch eine Hakenkreuzschmiererei an der Kölner Synagoge durch den tschechischen Geheimdienst, den sich stetig entwickelnden Kampf gegen Rechts.

Eine im Jahre 1949 begonnenen Diskussionen im Bundestag über die Verjährung s.g. Kriegsverbrechen zog sich noch bis in die 1960er Jahren hin. 1969 wurden alle Bemühungen zur Verjährung zurückgezogen.

Etwa 1980 begannen revisionistische Untersuchungen zur Zeitgeschichte durch Ernst Zündel, Fred Leuchter und Günter Deckert - um nur einige zu nennen. Im Falle der Verurteilung des OStR Günter Deckert durch den Richter Dr. Rainer Orlet am Landgericht Mannheim, wurde Deckert von Orlet noch als ehrenwerter Mann bezeichnet. Daraufhin begann das mediale Rauschen im gleichgeschalteten Blätterwald, so RA Bock.

Nach der kommunistischen Herrschaft in Polen hat sich die Aufschrift der Bronzetafel mit der Opferzahl in Auschwitz von vier Millionen auf eine Millionen reduziert und in Fritjof Meyers Zeitschrift *Osteuropa* noch weiter auf 365.000 ...

\*\*\*

Kleiner Einschub: Es kann festgehalten werden, daß seit 1945 im westdeutschen Machtapparat das Bekenntnis zum Philosemitismus, also zum Judentum als Staatsräson vorherrscht. Nach der Vereinigung der BRD mit der DDR – die den Staat Israel nie anerkannt hat – wurde die projüdische Haltung sogar noch intensiviert.

1991. Ich war auf Dienstreise in Budapest und lernte an einem schönen Sommerabend, Herrn Issachar Sadeh nebst Gattin aus Tel Aviv kennen.

Wir freundeten uns an und Familie Sadeh lud mich 1992 – ein Jahr nach dem 1. Irakkrieg – zu Besuch nach Israel ein. Gerne nahm ich die Einladung für eine Fahrradrundreise durch Israel an.

Herr Sadeh zeigte mir so manches, auch besuchten wir seine Bekannten in einem umzäunten Siedlungsgebiet im Westjordanland. Sie bewohnten ein neues gepflegtes Haus mit gutem Interieur. Im Laufe unseres Gesprächs über Siedlungsfinanzierungen forderte Herr Sadeh, daß das wiedervereinte Deutschland – aus der besonderen deutschen Schuld und Verantwortung gegenüber Israel – nun für die ehemalige DDR, Wiedergutmachung zu leisten habe.

Das war vielleicht eine Keule! Warum sagte er das? Eine angenehme Bekanntschaft war doch entstanden, die vielleicht sogar Freundschaftspotential in sich trug. Warum hat er mich - einen jungen Deutschen, beschenkt mit der Gnade der späten Geburt - schlagartig mit Schuld belastet? Warum machte er unsere Freundschaft kaputt?

Auf den Schuldvorwurf antwortete ich überzeugt, daß die alte Bundesrepublik nach ihrem Alleinvertretungsanspruch für alle Wiedergutmachungen bereits aufgekommen wäre. „*Wie kannst Du das nur behaupten!?*“, fuhr mich Herr Sadeh barsch an. „*Schließlich hat Deutschland wegen seiner Vergangenheit mit dem Holocaust*“ – wahrscheinlich hat er Shoah gesagt, das hebräische Wort – da war es, das niederschlagende Argument ...

\*\*\*

Für Bundeskanzlerin Merkel gilt als höchste Priorität der BR Deutschland die Staatsräson zur uneingeschränkten Sicherheit und Existenzrecht Israels.

In Merkels Rede vor der Knesset am 18.3.2008 – zum 60. Jahrestag der Gründung des Staates Israel – spricht sie vom: ... „im deutschen Namen verübten Massenmord an sechs Millionen Juden“, - hätte sie doch richtiger von „unzähligen“ gesprochen, so RA Bock weiter in seinem Plädoyer.

Heute, im Jahre 17 nach Deckert und Ortleb zitiere ich noch einmal den Kommentar aus der FAZ von 1994 über die Aufrechterhaltung des Geschichtsbildes der BR Deutschland und die herrschende Meinungsfreiheit:

*„Wenn Deckerts Auffassung zum Holocaust richtig wäre, wäre die Bundesrepublik auf eine Lüge gegründet. Jede Präsidentenrede, jede Schweigeminute, jedes Geschichtsbuch wäre gelogen. Indem er den Judenmord leugnet, bestreitet er der Bundesrepublik ihre Legitimität.“*

Zum Ende seines Plädoyers gegen 10.50 Uhr begründet RA Bock den obersten Grundsatz eines Strafverteidigers: „Kein Fehlurteil zum Nachteil des Mandanten.“, dem er sich verpflichtet fühlt.

Daraus ergibt sich die Frage: Wie soll ein Verteidiger in Volksverhetzungssachen tätig werden, um sich nicht selbst schuldig zu machen? Der logische Schluß daraus kann nur lauten, RAin Sylvia Stolz nicht aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen. Die Kosten des Verfahrens aus der 1. und 2. Instanz trägt das Gericht.

Pünktlich 11.00 Uhr erhält der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft OStA Geßl das Wort. Darin bestätigt er das Strafurteil des Landgerichts Mannheim, in dem vom volksverhetzenden, beleidigenden, nötigenden und strafvereitelnden Verhalten der Beschuldigten gesprochen wird.

Sein Antrag lautet: Die Berufung ist zu verwerfen und die Kosten des Verfahrens Frau Stolz aufzuerlegen. 11.03 Uhr, fertig.

Es folgt eine Pause bis 11.30 Uhr, die RAin Stolz für das Durchlesen des Senatsbeschlusses nutzt.

Die Hauptverhandlung wird 11.35 Uhr mit dem Schlußvortrag von RAin Stolz fortgeführt. Sylvia beginnt mit der Verlesung ihres vorbereiteten Schlußwortes und wechselt nach ein paar Minuten zu einem Vortrag in freier Rede. Nach fast einer Stunde beendet sie mit der Bitte um ein kurze, 15 minütige Pause, da sie bereits seit fünf Uhr in der Früh auf den Beinen und nun erschöpft sei. Auf ihre Bitte hin, schaut sich der Vorsitzende bei seinen Senatsmitgliedern um und läßt dann auch genau so protokollieren und vertagt die Fortsetzung, da sich wegen einer andern Verhandlung gegen einen RA-Kollegen, Beginn 14.00 Uhr, eine Zersplitterung der Hauptverhandlung ungünstig auswirke.

Die Fortsetzung der Verhandlung mit dem Schlußwort von RAin Stolz wird auf den 21. März 2011, 10.00 Uhr festgelegt.

Rolf Winkler

München, 15. März 2011